

Kurztitel

Verteilungsgesetz Rumänien

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 71/1965 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 78/1966

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.05.1965

Index

13/02 Vermögensrechtliche Kriegsfolgen

Text

§ 16. (1) Zur Ermittlung der Höhe des Verlustes der Forderungen aus außerhalb des rumänischen Staatsgebietes zahlbaren Wertpapieren der äußeren öffentlichen Schuld Rumäniens einschließlich der von rumänischen öffentlichen Körperschaften ausgegebenen Teilschuldverschreibungen ist die in der **Anlage** zu diesem Bundesgesetz unter Punkt 1 bis 16 festgesetzte Umrechnung in Schilling maßgebend. 7. v. H. des in Schilling ausgedrückten Betrages sind der festgestellte Verlust, dem die Entschädigung gleichzusetzen ist.

(Anm.: Abs. 2 und 3 aufgehoben durch BGBI. Nr. 78/1966)

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2023

Gesetzesnummer

20001709

Dokumentnummer

NOR40026568